



# 99020046038000

# Bergbau Bewilligung Übertragung

Heruntergeladen am 19.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002114628/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020046038000
Leistungsbezeichnung I	Bergbau Bewilligung Übertragung
Leistungsbezeichnung II	Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.11.2024





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/22.html
Teaser	Wenn Sie die bergbauliche Bewilligung an eine dritte Person übertragen wollen, benötigen Sie die Zustimmung der zuständigen Behörde.
Volltext	Mit einer bergrechtlichen Bewilligung dürfen Sie als Einziger in einem festgelegten Gebiet den erteilten Bodenschatz aufsuchen und abbauen.  Das Gebiet, auf das sich die Bewilligung bezieht, ist an der Erdoberfläche begrenzt und erstreckt sich theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.  Wenn Sie oder Ihr Betrieb eine bergbauliche Bewilligung zum Aufsuchen von Bodenschätzen haben, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen an Dritte übertragen. Dazu benötigen Sie die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde.
Erforderliche Unterlagen	<ul> <li>Kaufvertrag</li> <li>Vorlage von Handesregisterauszügen</li> <li>Nachweis, dass Sie für eine ordnungsgemäße</li> <li>Aufsuchung und der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten die erforderlichen Mittel aufbringen können</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul> <li>Sie, beziehungsweise Ihre Vertretungspersonen, müssen die nötige rechtliche Zuverlässigkeit besitzen.</li> <li>Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie die nötige Finanzierung für eine ordnungsgemäße Aufsuchung bereitstellen können.</li> <li>Ihr Erkundungsvorhaben darf eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung und Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen nicht gefährden.</li> <li>Ihr Erkundungsvorhaben darf keine Bodenschätze beeinträchtigen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt.</li> <li>Ihr Erkundungsvorhaben darf keine überwiegenden öffentlichen Interessen berühren, die die Suche im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen, beispielsweise der Umwelt- und Tierschutz.</li> </ul>
Kosten	Keine Angabe.





#### Modul

#### **Sachverhalt**

#### Verfahrensablauf

Sie können die Übertragung Ihrer Bewilligung online über die Plattform "BergPass" oder schriftlich bei Ihrer zuständigen Bergbehörde beantragen.

Übertragung einer Bewilligung online beantragen:

- Für die Anmeldung benötigen Sie eine BundID und einen Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit aktiver Online-Ausweisfunktion.
- Rufen Sie die OnlinePlattform "BergPass" auf und melden Sie sich an.
- Rufen Sie den Antrag auf und füllen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß aus.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab.
- Setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Bergbehörde in Verbindung und stimmen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen ab.
- Reichen Sie den Antrag und alle erforderlichen Unterlagen per Post dort ein.

Weitere Verfahrensschritte:

- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. Sollten Unterlagen fehlen, wird diese sich mit Ihnen in Verbindung setzen.
- Sie erhalten einen Bescheid per Post, in der Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird. Zusätzlich wird der Bescheid elektronisch in das jeweilige Postfach (BundID oder ELSTER Unternehmenskonto) vorab zugestellt und in BergPass eine Info angezeigt.
- Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.

## Bearbeitungsdauer

1 - 4 Wochen. Die Bearbeitungsdauer hängt wesentlich von der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab.

### Frist

Geltungsdauer: 0 - 50 Jahre Die Dauer einer Bewilligung richtet sich maßgeblich nach dem Bodenschatz und dem prognostizierten Vorkommen. Bewilligungen werden für einen befristeten Zeitraum erteilt, der für die Durchführung der geplanten Gewinnung angemessen sein muss. Dabei dürfen 50 Jahre nur überschritten werden, soweit dies mit Rücksicht auf die für die Gewinnung üblicherweise erforderlichen Investitionen notwendig ist. Wenn Sie mit der Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren nach





Modul	Sachverhalt
	Erteilung der Bewilligung beginnen, kann die Bewilligung widerrufen werden. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Gewinnungsarbeiten länger als 3 Jahre unterbrechen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul> <li>Übertragung der Bergbaubewilligung beantragen</li> <li>eine bergbauliche Bewilligung kann an Dritte</li> <li>übertragen werden</li> <li>die zuständige Behörde muss der Übertragung</li> <li>zustimmen</li> <li>die Zustimmung der zuständigen Behörde muss</li> <li>schriftlich erfolgen</li> <li>für die Zustimmung der Behörde müssen bestimmte</li> <li>Voraussetzungen erfüllt sein</li> <li>Online-Portal "BergPass" oder</li> <li>direktbei der zuständigen Behärde</li> <li>Beantragung über</li> <li>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie -</li> <li>Geozentrum Hannover</li> <li>zuständig für das Land Bremen:</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen